

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GA/2023/003

**Abteilung 350 - Bürgerdienste,
Sicherheit und Ordnung**

Federführung: Greiner, Stefan
Telefon: +49 7021 502-223

AZ: 107.10
Datum: 27.10.2023

**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere
Verwaltungs- und Baurechtsbehörde vom 18.12.2006**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Vorberatung	nicht öffentlich	29.11.2023
Gemeinderat	Vorberatung	öffentlich	06.12.2023
Gemeinderat Dettingen unter Teck	Vorberatung	öffentlich	11.12.2023
Gemeinderat Notzingen	Vorberatung	öffentlich	11.12.2023
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussfassung	öffentlich	12.12.2023

ANLAGEN

Anlage 1 - 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren über öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde (ö)

Anlage 2 - Gebührenkalkulation (ö)

Anlage 3 - Waffengebühren Sitzungsvorlage 002/12/GA (ö)

BEZUG

„Erweiterung der Gebührentabelle der Verwaltungsgebührensatzung für Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde um eine Waffengebührentabelle“ in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 06.02.2012 (§ 2, Sitzungsvorlage 002/12/GA)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 140, 310, BMin, EBM

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruediger Bader'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Ruediger' and the last name 'Bader' clearly distinguishable.

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- ☐ Wohnen und Quartiere
- ☐ Bildung
- ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ☐ Mobilität und Versorgungsnetze
- ☐ Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- ☐ Kultur, Sport und Freizeit
- ☒ Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- ☐ Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

☒ Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

☐ Positive Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

☐ Negative Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- ☐ Finanzielle Auswirkungen
- ☒ Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

In der Folge: ca. 17.000 Euro Mehreinnahmen

- ☒ Finanzielle Auswirkungen
- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	02 Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	1220
Kostenstelle/Investitionsauftrag	32205300
Sachkonto	33110000

Ergänzende Ausführungen:

Die Gebühreneinnahmen im Bereich Waffenrecht werden um circa 17.000 Euro nach aktueller Planung gegenüber des aktuellen Haushaltsentwurfs steigen.

ANTRAG

Beschluss der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren über öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde gemäß der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GA/2023/003.

ZUSAMMENFASSUNG

Als untere Verwaltungsbehörde übernimmt die Stadt Kirchheim unter Teck die Aufgabe nach dem Waffengesetz (WaffG). Letztmalig wurden die Gebühren im Jahr 2012 kalkuliert. Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sollen die Gebühren alle 5 Jahren neu kalkuliert werden, daher war die Gebührenkalkulation dringend geboten. Im Herbst 2023 wurden die waffenrechtlichen Gebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation hat ergeben, dass sich die Gebühren deutlich erhöhen, weil im Laufe der Jahre der Arbeitsaufwand deutlich gestiegen ist. Dieser soll entsprechend § 14 Abs. 1 KAG in eine Kalkulation einfließen, demnach sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in die Kalkulation einfließen. Der Arbeitsaufwand ist gestiegen aufgrund von Gesetzesänderungen und mehr Personal, welches aktuell im Waffenrecht eingesetzt wird. Die Personalsteigerung war dringend geboten um strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden und die Sicherheit zu stärken. Zudem ist die Anzahl der Erlaubnisinhaber stetig steigend.

Ebenfalls wurden damit die jüngsten Gesetzesänderungen angepasst. Die neuen Gebühren sollen ab dem 01.01.2024 angewendet werden.

Die Gebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde vom 18.12.2006 festgelegt. In der Ziffer 1.8 der Anlagen finden sich diese Gebühren. Die Ziffer 1.8 wurde komplett neu kalkuliert, dabei haben sich auch zum Teil die Gebührensätze und Tatbestände geändert. Aktuell war die Ziffer 1.8 wie folgt titulierte: „Als untere Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung von Waffen und Sprengstoffangelegenheiten, Jagdwegen“, die neue Formulierung von 1.8 lautet: „Als untere Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung von Waffenangelegenheiten“, Ziffer 1.9 soll so formuliert werden: „Als untere Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung von Sprengstoffangelegenheiten“.

Anhand folgender Tabelle werden die aktuell gültigen Gebühren und die neuen Gebühren gegeneinander dargestellt. Bei den laufenden Nrn. 1 bis 30 handelt es sich um eine Festgebühr (Merkmal F), Nrn. 30ff sind Rahmengebühr (Merkmal R). Bei der Rahmengebühr obliegt es dem Sachbearbeiter die Höhe innerhalb des Gebührenrahmes festzulegen. Hier soll dem unterschiedlichen Aufwand Rechnung getragen werden:

Neue Gebühr			Alte Gebühr		
	Leistungsbeschreibung	Gebühr in Euro		Leistungsbeschreibung	Gebühr in Euro
1	Ausstellung und Ersatzausstellung gelbe, Vereins-, grüne WBK für Sportschützen, Erben, Jäger oder sonstige Berechtigte (§§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 2 und 3, 14, 16 und 20 Abs. 1 WaffG)	74,00	1	Ausstellung und Ersatzausstellung gelbe und grüne WBK (§§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2, 14, 16 und 20 Abs. 1 WaffG)	39,00
			26	Ausstellung/Ersatzausstellung gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4)	26,00 - 44,00
			47	Ausstellung/Ersatzausstellung grüne WBK für Jäger-Langwaffen	33,00 - 48,00

				(§ 13 Abs. 3)	
			48	Ausstellung/Ersatzausstellung grüne WBK für Jäger, 1. & 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	26,00 - 44,00
2	Ausstellung, Ersatzausstellung rote WBK für Waffensammler (§ 17 Nr. 2 WaffG)	178,00	2	Ausstellung, Ersatzausstellung rote WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	133,00
3	Ausstellung, Ersatzausstellung einer WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	124,00	3	Ausstellung, Ersatzausstellung einer WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	33,00
4	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2)	35,00	4	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2)	26,00
5	Voreintragung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Kurz- und Langwaffen)	44,00	5	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Kurz Waffen)	26,00
6	Eintragung je Waffe bzw. Waffenteil in eine WBK / EFP	37,00	6	Eintragung je Waffe in eine WBK (auch EFP)	20,00
7	Nachträgliche inhaltliche Beschränkungen waffenrechtlicher Erlaubnisse und anderer Anordnungen (§ 9 Abs. 1 und 3 WaffG)	17,00		-	
8	Ausnahme zum Einbau Blockiersystem für Erbwaffen (§ 20 Abs. 6 WaffG)	44,00		-	
9	Eintragung Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	49,00	46	Eintragung Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	37,00
10	Austragung je Waffe bzw. Waffenteil aus einer WBK /EFP	37,00	7	Austragung je Waffe aus einer WBK (auch EFP)	17,00
11	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	104,00	8	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	78,00
12	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	37,00	9	Eintrag einer Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	19,00
13	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	35,00	10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	26,00
14	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	79,00	11	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	59,00
15	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	79,00	12	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	28,00
16	Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe oder mehrerer Schusswaffen in einem anderen Mitgliedstaat der	79,00			

	Europäischen Union (§ 11 Abs. 2 WaffG)				
17	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	69,00	13	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	48,00 €
18	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 1 und 2 WaffG)	69,00	14	Verlängerung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	26,00 €
19	Ausstellung kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	69,00	15	Ausstellung kleiner Waffenschein für SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	37,00 €
20	Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe oder mehrerer Schusswaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 11 Abs. 2 WaffG)	84,00			
			16	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK	15,00 €
21	Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 32 Abs. 1a WaffG)	84,00	17	Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28,00 €
22	Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen Drittstaat (§ 32 Abs. 1 WaffG)	84,00	18	Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einen Drittstaat (§ 32 Abs. 1 WaffG)	28,00 €
23	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	64,00	19	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in die BRD (§ 29 WaffG)	24,00 €
24	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/ Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 30 WaffG)	59,00	20	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen / Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/ Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	28,00 €
25	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch	59,00	21	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber	26,00 €

	Inhaber eines EFP (§ 32 Abs. 1 WaffG)			eines EFP (§ 32 Abs. 1 WaffG)	
26	Dauererlaubnis (§ 29 Abs. 3 AWaffV)	59,00			
27	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	72,00	22	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	33,00 €
28	Verlängerung EFP (§ 32 Abs. 6 WaffG)	35,00	23	Verlängerung EFP (§ 32 Abs. 6 WaffG)	19,00 €
29	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	30,00	24	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	19,00
30	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	40,00	25	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	15,00
Rahmengebühren:					
31	Ausnahme von Erlaubnispflichten nach dem Waffengesetz (§ 12 Abs. 5 WaffG)	49,00 - 69,00			
32	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	44,00 - 169,00	27	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	33,00 - 126,00
33	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	178,00 - 296,00	28	Waffenherstellungserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	74,00 - 222,00
34	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	119,00 - 296,00	29	Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	74,00 - 222,00
35	Ausstellung eines Erlaubnisscheins zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	49,00 – 99,00			
36	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	178,00 - 207,00	30	Festsetzung eines Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG)	44,00 - 156,00
37	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30,00 - 178,00	31	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	22,00 - 133,00
38	Ausstellung einer Stellvertretererlaubnis (§ 21a WaffG)	30,00 – 178,00			
39	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	89,00 – 356,00	32	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	67,00 - 267,00
40	Regel- und Sonderprüfungen nach § 27a WaffG	59,00 – 237,00	33	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 AWaffV	44,00 -

	(Schießstättenüberprüfung)			(Schießstättenüberprüfung)	178,00
41	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte (§ 12 Abs. 2 AWaffV)	59,00 – 296,00			
42	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (Untersagung Schießaufsicht)	44,00 – 119,00	34	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (Untersagung Schießaufsicht)	33,00 - 89,00
43	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Anordnung zur Aufbewahrung von Waffen)	49,00 – 119,00	35	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG (Anordnung zur Aufbewahrung von Waffen)	37,00 - 89,00
44	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Anordnung zur Vorlage von Waffen, etc.)	30,00 – 99,00	36	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG (Anordnung zur Vorlage von Waffen, etc.)	22,00 - 74,00
45	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	49,00 - 148,00	37	Sicherstellung eines oder mehrerer verbotener Gegenstände nach § 40 Abs. 5 WaffG	33,00 - 111,00
46	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	20,00 - 74,00	38	Ausnahme vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	15,00 - 56,00
47	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG	30,00 – 119,00	39	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG	22,00 - 89,00
48	Kontrolle der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG	99,00 - 148,00	41	Kontrolle der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG	74,00 - 111,00
49	Genehmigung von Abweichungen bei der Aufbewahrung von Waffen oder Munition (§ 14 AWaffV)	99,00-148,00			
50	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 1 - 3 WaffG	44,00 – 89,00	42	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 1 - 3 WaffG	33,00 - 67,00
51	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden	10,00 - 178,00	43	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden	7,00 - 133,00
52	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	59,00 - 296,00	44	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	22,00 - 156,00
53	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, zu der der Betroffene Anlass gegeben hat (z.B. Sicherstellung, Einziehung ...)	10,00-178,00	45	Gebühr für sonstige Amtshandlungen zu der der Betroffene Anlass gegeben hat	7,00 - 133,00
			40	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	30,00-111,00

Anhand dieser Tabelle werden einige Gebührenmerkmale im interkommunalen Vergleich mit den anderen Waffenbehörden des Landkreis Esslingen dargestellt:

Dienstleistung	Gebühr jeweils in Euro					
	KI	LRA ES	NT	OF	FS	ES
Jüngste Kalkulation	10/2023	04/2022	10/2020	11/2017	01/2009	12/2006
Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)	74,00	60,00 (grüne WBK) 40,00 (gelbe WBK)	35,00	70,00	45,00	93,00
Ausstellung eines Kleinen Waffenschein	69,00	101,00	50,00	59,00	50,00	88,00
Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpass (EFP)	72,00	60,00	40,00	43,00	45,00	88,00
Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass	35,00	24,00	30,00	17,00	15,00	41,00
Regelüberprüfung	40,00	32,00	35,00	41,00	25,00-510,00	33,00
Aufbewahrungskontrolle	99,00 - 148,00	20,25 je 15min, mind. 40,00	16,60 je 15min	70,00 je Stunde & Person	12,00 je 15min	99,50 für die erste Waffe, 6,00 je weitere Waffe
Ein- und Austragung einer Waffe in eine WBK / einem FWP	37,00	20,00	25,00	23,00	15,00	31,00

Legende:

KI = Stadt Kirchheim; LRA ES = Landratsamt Esslingen, NT = Stadt Nürtingen, OF = Stadt Ostfildern, FS = Stadt Filderstadt, ES = Stadt Esslingen